



RICHTLINIE ZUR VERANTWORTUNG IN DER WERTSCHÖPFUNG

ZWECK/GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie beschreibt **die Zielsetzung, die Rolle von Compliance und die Prozesse** im Zusammenhang mit der Übernahme der erforderlichen Verantwortung in der Wertschöpfung und der Erfüllung damit einhergehender Sorgfaltsverpflichtungen.

Verantwortung erfordert Vertrauen und Kontrolle. Der Fokus sämtlicher Handlungen in Bezug auf Verantwortung in der Wertschöpfung liegt auf der Ermittlung von Risiken und deren Vermeidung bzw. Verminderung.

Das Ziel ist glaubwürdiges, verantwortungsvolles und nachhaltiges Unternehmertum, unter anderem umgesetzt durch den eigenen Beitrag zur Wahrung der Menschenrechte sowie zum Schutz der Umwelt.

Die folgenden Maßnahmen dienen zudem der Erfüllung unserer Bemühungen im Zusammenhang mit den Prinzipien des UN Global Compact, dessen Mitglied TGW ist.



VERANTWORTUNG IN DER WERTSCHÖPFUNG – ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Unternehmertum umfasst in Zukunft mehr als reines „Wirtschaften“ und ist vermehrt durch die Übernahme von Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt geprägt (nachhaltiges Unternehmertum).

Verantwortung in der Wertschöpfung erfordert jedoch mehr als den Erwerb entsprechender Nachhaltigkeits-Ratings (zB ESG -Ratings) von Vertragspartnern und das Verwalten von ausgefüllten Fragebögen zum Thema „Nachhaltigkeit“. Basierend auf dem Entwurf der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden Unternehmen zu entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt verpflichtet.

ZIELE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Ziel „Vermeidung / Verminderung negativer Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt“ wird durch folgende 6 Maßnahmen (Schritte) umgesetzt:

1. Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die DNA von TGW
2. Ermittlung und Bewertung negativer (tatsächlicher oder potenzieller) Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt
3. Verhinderung, Abstellung oder Minimierung (tatsächlicher oder potenzieller) der in Schritt 2 identifizierten negativen Auswirkungen
4. Evaluierung der Wirksamkeit und ggfs. Adaptierung der im Rahmen von Schritt 3 umgesetzten Maßnahmen
5. Kommunikation (Information über oben genannte Maßnahmen an Stakeholder) / Beschwerdeverfahren (Ermöglichen von Meldungen externer Stakeholder in das Whistleblowing Management System)
6. Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des Zieles erfolgt dabei stets im Einklang mit der Wertekultur von TGW. Dadurch wird Raum für rechtssicheres und verantwortungsvolles Handeln im Sinne aller geschaffen. Regeltreue und wirtschaftlicher Erfolg stehen in keinem Widerspruch zueinander.



RECHTLICHE FOKUSTHEMEN

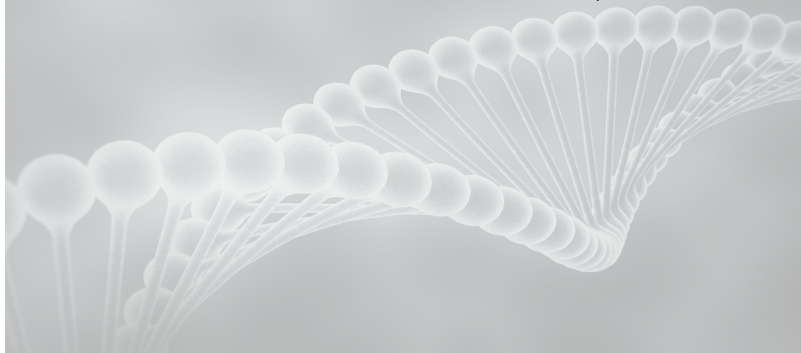
Für TGW sind aus der Gesamtheit der bestehenden Gesetze und Konventionen insbesondere die folgenden Regelungen relevant:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundprinzipien des UN Global Compact
- (Internationales) Arbeitsrecht und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit/ Menschenrechte (ua Prinzipien der ILO)
- Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit (ua deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Entwurf der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, etc.)
- EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden inklusive nationalgesetzlicher Umsetzung („Whistleblowing-Richtlinie“)
- Korruptionsgesetze; Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (ua UK-Bribery Act, Foreign Corrupt Practices Act, UN-Konvention gegen Korruption, etc.)

Als mögliche Konsequenzen von Verstößen drohen Geldstrafen, Schadenersatzansprüche, Aufklärungskosten, eine schlechtere Bewertung am Kapitalmarkt, Reputationsschäden sowie der Verlust von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten bzw. Investoren.

SORGFALTPFLICHT ALS TEIL DER DNA

Nachhaltiges Unternehmertum ist nur von Erfolg gekrönt, wenn es Teil der Unternehmenskultur ist. Dies erfordert in erster Linie einen entsprechenden **Tone from the Top**: Die Geschäfts- bzw. Unternehmensleitung muss das Thema in ihre Strategie(n) und die Unternehmenspolitik integrieren, Ziele definieren und deren Umsetzung einfordern. Dies erfolgt bei TGW unter anderem durch die Mitgliedschaft beim UN Global Compact, den jeweiligen Code of Conducts für Mitarbeiter sowie für Lieferanten, dieser Richtlinie, etc.



CODE OF CONDUCT

Ein wichtiger Schritt in Richtung DNA sind die jeweiligen „Code of Conducts“ (Verhaltenskodizes) für Mitarbeiter und Lieferanten. In diesen werden die moralischen, wertebasierten Ziele, Erwartungen, Vorgaben und Sanktionen bei Nichtbeachtung beschrieben.

Beide Verhaltenskodizes enthalten ein klares Bekenntnis (Grundsatzerklärung) zur Wahrung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. TGW verpflichtet sich, bei allen Handlungen bzw. Entscheidungen an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Prinzipien der ILO sowie den Grundprinzipien des UN Global Compact zu orientieren.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Die Verantwortung in der Wertschöpfungskette betrifft grundsätzlich alle Bereiche und Personen der TGW und richtet sich sowohl an Kunden als auch an Lieferanten; die damit einhergehenden Maßnahmen erfordern ein strukturiertes Vorgehen. Es bedarf für eine rechtskonforme Umsetzung insbesondere entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs).

Das Prinzip der TOMs kennen wir im Datenschutz, beim Whistleblowing, beim Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, etc.; ferner entspricht das Erheben und das Bewerten von (tatsächlichen oder potenziellen) negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt dem Grundsatz eines zielgerichteten Risikomanagements. Zusammengefasst handelt es sich hier um **Verantwortungsbereiche von Compliance**. Die organisatorische Ausgestaltung und ihre operative Umsetzung obliegen sohin der Compliance Organisation, vertreten durch den Group Compliance Officer sowie subsidiär den jeweils lokal verantwortlichen Compliance Officern.

Im Rahmen der operativen Umsetzung ist Compliance von anderen (auch lokalen) Bereichen bestmöglich zu unterstützen, insbesondere (jedoch nicht abschließend) durch Legal Services, Einkauf und das Qualitätsmanagement.

VERANKERUNG DER COMPLIANCE ENTLANG DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Den Grundsätzen von Compliance entsprechend – Prävention / Erkennen / Reagieren – ist es sohin naheliegend, Maßnahmen zur Sorgfalt in der Wertschöpfungskette in bestehende Compliance-Prozesse einzubinden. Effektive Compliance-Maßnahmen, verbunden mit der Verantwortung in der Wertschöpfungskette, begründen bei TGW ein entsprechendes **„Integrity Management System“**.

Sämtliche Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, (tatsächliche und potenzielle) **negative Auswirkungen in der Wertschöpfungskette im Zusammenhang** mit

- den Menschenrechten (Zwangsarbeit, Kinderarbeit, unzureichende Gesundheit sowie Sicherheit am Arbeitsplatz, Ausbeutung von Arbeitnehmern) und
- der Umwelt (Treibhausgasemissionen, Umweltverschmutzung, Verlust an biologischer Vielfalt und Schädigung von Ökosystemen)

zu verhindern bzw. zu mindern. TGW verpflichtet sich in diesem Zusammenhang auch zu Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und sonstiger Wirtschaftskriminalität (so auch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung). Dies erfordert die Identifikation etwaiger Risiken bei den für die Wertschöpfung wesentlichen Vertragspartnern.



WICHTIG: Verantwortung erfordert **Aktivität**. Sich ausschließlich auf öffentlich zugängliche bzw. erworbene (ESG-)Ratings der Vertragspartner zu verlassen, entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung erkannter Risiken zu setzen und (auch) nicht dem Verständnis von TGW von nachhaltigem Unternehmertum. (ESG-)Ratings (zB EcoVadis) sind aber eine gute Ergänzung.

Daraus folgt, dass nachstehende Maßnahmen zu beachten und umzusetzen sind:

- Ein effektives Integrity Management System erfordert die **Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel** (Budget für interne sowie externe Trainings/Schulungen, Kommunikation, Reisen, etc.) **sowie technischer und sonstiger personeller Ressourcen** (zB IT, etc.). Es ist Aufgabe der Compliance Organisation, entsprechende, vernünftige Vorkehrungen im Budget zu treffen, welches von der Geschäftsführung freigegeben wird.
- Die Geschäftsführung überträgt die Verantwortung für die organisatorische Ausgestaltung und die operative Umsetzung des Integrity Management Systems der Compliance Organisation, unter fachlicher Führung des Group Compliance Officers.



ERMITTLUNG UND BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN

Die sinnvolle Ermittlung und Bewertung (tatsächlicher und potenzieller) negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Wertschöpfungskette (Risikomanagement) erfordert eine entsprechende – angemessene und wirksame – Risikoanalyse. Ziel ist, Risiken und/oder Menschenrechtsverletzungen sowie negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erkennen, zu minimieren oder zu beenden.

RISIKOMANAGEMENT

Die Risikoanalyse bildet das Kernstück eines angemessenen Risikomanagements und ist zumindest einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Ihr Ergebnis ist die Grundlage für weitere Maßnahmen. Im Rahmen der Risikoanalyse konzentrieren wir uns auf sogenannte **„etablierte Geschäftsbeziehungen“**. Der Fokus der Maßnahmen liegt dabei auf jenen Vertragsbeziehungen,

- **von denen erwartet wird, dass sie aufgrund der Intensität und Dauer als beständig gelten (Betrachtungszeitraum von ca. 12 Monaten)**
 - Welche Vertragsbeziehungen bestehen seit mehr als 12 Monaten?
 - Welche Vertragsbeziehungen werden auch in 12 Monaten aufrecht sein?
 - Werden neue Vertragsbeziehungen auch in 12 Monaten noch aufrecht bzw. essenziell sein?
- **die einen wesentlichen (jedenfalls keinen untergeordneten) Teil der Wertschöpfungskette darstellen**
 - Vertragspartner, bei denen wir die Ressourcen für unsere Produkte, wesentliche Zukaufkomponenten, wichtige Dienstleistungen, etc. erwerben.
 - Vertragspartner, die – gemessen an dem durch sie generierten Umsatz – einen wesentlichen Teil unserer Wertschöpfungskette darstellen.
 - Vertragspartner, die nur einen untergeordneten Anteil an der Wertschöpfung haben (bspw. gemessen am Umsatz) bzw. die „lediglich“ für den Betrieb der TGW erforderlich sind, können vernachlässigt werden.
- **die aufgrund bestimmter Umstände als kritisch bzw. risikobehaftet anzusehen sind**
 - zB Single-Source-Lieferanten; kritische Warengruppen (Eisen und Stahl, Metalle, Konfliktmaterialien, Quecksilber, Chemikalien, Kunststoffe, etc.)

- **die in Sektoren/Branchen mit hohem Risikopotenzial tätig sind**
 - ▢ Automobil, Chemie, Elektronik, Telekommunikation & Digitales, Energieversorgung, Finanzdienstleistungen, Groß- und Einzelhandel, Metallindustrie, Maschinenbau, Nahrungs- & Genussmittel, Textilien & Leder sowie Tourismus & Freizeit
- **bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine höhere Wahrscheinlichkeit entsprechender Verletzungen besteht**

Wir erheben sohin die produkt-, branchen- und länderspezifischen Risiken unserer etablierten Geschäftsbeziehungen. Die Möglichkeit anlassbezogener Prüfungen, bei Bekanntwerden von Sanktionen, negativer Medienberichte, etc., ist selbstverständlich jederzeit möglich und auch erwünscht. Bei den obgenannten Kriterien handelt es sich um ein bewegliches System und keine starren Grenzen.

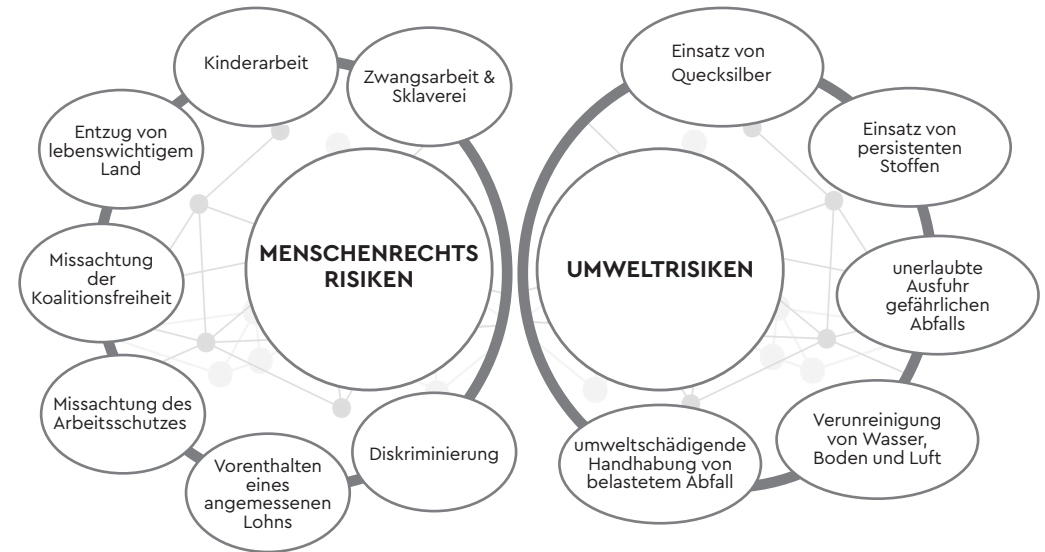
Mit der getroffenen Auswahl erfüllen wir die Anforderungen einer risikobasierten Verwaltung unserer Wertschöpfungskette.



AKTIV ERMITTELN, BEWERTEN UND VERWALTEN

Mithilfe unserer **TGW – Business Partner Compliance** werden die rechtlichen Anforderungen einer aktiven Verantwortungsübernahme in der Wertschöpfungskette erfüllt. Dabei dient insbesondere das Integrity-Profil der Vertragspartner als maßgebliche Grundlage. **Die Ziele der TGW – Business Partner Compliance sind:** Aktives Erheben von Informationen, automatisiertes Bewerten der erhaltenen Informationen, aktives Einwirken auf die Vertragspartner im Falle von Verstößen bzw. unzureichenden Informationen und automatisiertes Monitoring von vereinbarten Korrekturmaßnahmenplänen.

Im Zuge der TGW – Business Partner Compliance werden folgende Risikofelder berücksichtigt:



Die aufgrund Vorliegens einer etablierten Geschäftsbeziehung ausgewählten Vertragspartner (siehe „Risikomanagement“) werden jährlich aufgefordert, direkt im System ein Integrity-Profil anzulegen bzw. das vorhandene Profil zu aktualisieren und die vordefinierten Fragen zu den – auf den oben angeführten Risikofeldern basierenden – Themenblöcken (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Arbeitssicherheit, Compliance, Umwelt, etc.) zu beantworten, Nachweise hochzuladen, Umsetzungsfristen für noch nicht vorhandene Maßnahmen anzugeben, etc. Die Fragen unserer Business Partner Compliance basieren auf den **Vorgaben der ISO 26000** und orientieren sich an **international anerkannten Best-Practice-Assessments**.

Die Antworten werden automatisiert ausgewertet und das Risikoprofil (pro Themenblock) in Form eines Ampelsystems präsentiert. Erweist sich der Integritäts-Status der Vertragspartner als „grün“, erfolgt eine automatische „Freigabe“. Die Freigabe wird im System dokumentiert. Ein unklarer Status („gelb“) und das Vorliegen von „Red Flags“ erfordern die manuelle Freigabe durch die Compliance Organisation. Der Status des Vertragspartners gilt in Summe als „unklar“, selbst wenn nur ein Themenblock „gelb“ oder „rot“ ist.

Durch das Ermitteln und das Bewerten möglicher negativer Auswirkungen – sohin der Risiken in der Wertschöpfung in Bezug auf die Verletzung von Menschenrechten, dem Schutz der Umwelt und zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität – erhalten wir Informationen über entsprechende Risiken.

TGW verfolgt eine Null-Toleranz-Politik, sodass jede negative Auswirkung einer entsprechenden Maßnahme bedarf.

VERHINDERUNG, ABSTELLUNG ODER MINIMIERUNG VON NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN

Verantwortung übernehmen bedeutet ein aktives Tun. Erhalten wir Informationen über (tatsächliche oder potenzielle) negative Auswirkungen bei unseren etablierten Geschäftsbeziehungen, müssen wir entsprechend hierauf reagieren und insbesondere auf unsere Vertragspartner einwirken, die identifizierten negativen Auswirkungen in Zukunft zu verhindern oder zu minimieren.

KORREKTURMASSNAHMENPLAN UND FREIGABE VON VERTRAGSPARTNERN

Die Vertragspartner sind angehalten, einen entsprechenden Korrekturmaßnahmenplan zu übermitteln bzw. einen solchen im System der TGW – Business Partner Compliance bereitzustellen. Dieser Korrekturmaßnahmenplan muss konkrete Maßnahmen enthalten, die der Vertragspartner umsetzen wird, um die identifizierten negativen Auswirkungen zukünftig zu verhindern oder zu minimieren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen zu versehen, sodass eine Messung der Verbesserung möglich ist. Die Compliance Organisation wird die betroffenen Vertragspartner (bei Bedarf) bei der Ausgestaltung bzw. bei der Priorisierung von Maßnahmen im angemessenen Umfang unterstützen; dies insbesondere im Hinblick darauf, die größten Risiken und negativen Auswirkungen in der eigenen Wertschöpfung von TGW entsprechend zielgerecht und rasch minimieren oder abstellen zu können. Die vereinbarten Maßnahmen bzw. der Korrekturmaßnahmenplan sind zu dokumentieren.

Der zuständige Compliance Officer hat den betroffenen Vertragspartner nach Durchsicht des vorgelegten Korrekturmaßnahmenplanes, in Abstimmung mit dem Einkauf und nach Freigabe durch die zuständige Geschäftsführung, freizugeben oder begründet abzulehnen (siehe „Ablehnen/Beendigung der Geschäftsbeziehung“). Im Falle einer Ablehnung ist dem Vertragspartner vorab die Möglichkeit einer Verbesserung – sohin die Ausarbeitung und Übermittlung eines überarbeiteten Korrekturmaßnahmenplanes – einzuräumen. Die Zustimmung darf sohin auch unter Vorbehalt der Verbesserung oder Umsetzung des Korrekturmaßnahmenplanes erteilt werden; eine entsprechende Dokumentation ist obligatorisch.

Die vorbehaltliche Zustimmung erfordert eine aktive Kontrolle durch die Compliance Organisation, den Einkauf oder das Qualitymanagement (im Rahmen zeitnaher durchgeführter Vor-Ort-Audits).

ABLEHNEN/BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Auch bei identifizierten Verstößen ist die TGW bestrebt im Rahmen eines Korrekturmaßnahmenplanes zum Abstellen der Missstände beizutragen und an der Vertragsbeziehung festzuhalten. Bei Vorliegen massiver Verstöße und/oder negativer Auswirkungen, die nicht ausgeräumt werden können bzw. an deren Verhinderung und/oder Minimierung der Vertragspartner kein glaubhaftes Interesse oder Bemühen zeigt, ist – in Abstimmung mit dem Einkauf und nach Freigabe durch die zuständige Geschäftsführung – der Ablehnung bzw. der (sofortigen) Beendigung der Geschäftsbeziehung jedoch der Vorzug zu geben. Die Ablehnung und ihre Gründe sind entsprechend zu dokumentieren.



BEWERTUNG DER WIRKSAMKEIT VON MASSNAHMEN

Für den Fall, dass mit Vertragspartnern Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von negativen Auswirkungen vereinbart werden (mittels Korrekturmaßnahmenplanes gemäß siehe „Freigabe von Vertragspartnern“ oder eine Ausnahme gemäß „Ablehnen/Beendigung der Geschäftsbeziehung“ erteilt wird, ist nach Ablauf einer Frist von 12 (zwölf) Monaten ab Erteilung der Zustimmung ein aktualisierter Status zu erheben und zu bewerten, ob die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob die ursprünglich identifizierten Risiken negativer Auswirkungen verhindert oder zumindest weiter minimiert werden konnten. Abhängig vom Risiko für TGW können auch kürzere Fristen vereinbart werden.

Das Ergebnis der Bewertung dient als Grundlage zur weiteren Vorgehensweise; diese erfolgt auf Basis der Regelungen gemäß „Verhinderung, Abstellung oder Minimierung von negativen Auswirkungen“



KOMMUNIKATION / BESCHWERDEVERFAHREN

Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation über Erwartungen, Ziele und festgestelltes Fehlverhalten zwischen TGW und den Vertragspartnern ist essenziell für den Erfolg der Risikoidentifizierung und -minimierung. Der TGW Code of Conduct für Lieferanten bildet die Grundlage für das von den Vertragspartnern erwartete Verhalten und ist die Basis jedweder Zusammenarbeit – im Kern gilt dieser auch für Kunden. Weist der Vertragspartner ein – zumindest den Verhaltensgrundsätzen von TGW entsprechendes – Integritäts-Niveau vor und/oder verfügt der Vertragspartner über angemessene Maßnahmen und/oder organisatorische Strukturen zur Wahrung der Menschenrechte, zum Schutz der Umwelt und Vermeidung von Wirtschaftskriminalität (inkl. Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), gelten diese als vertraglich vereinbart und deren Aufrechterhaltung (sowie deren Befolgung) als garantiert.

Stellt der Vertragspartner Fehlverhalten in seiner Wertschöpfung fest und hat dieses Fehlverhalten negative Auswirkungen auf die Wertschöpfung von TGW, ist der Vertragspartner zur Meldung via **TGW – Integrity line** angehalten. Die Compliance Organisation trägt Sorge dafür, dass die Vertragspartner Zugang zum Hinweisgebersystem über die Homepage von TGW erhalten.

Die **TGW – Integrity line** ist zudem von der Compliance Organisation für sämtliche Stakeholder (zB betroffene Personen, Gewerkschaften, NGOs, etc.) der TGW zugänglich zu machen. Dadurch haben die Stakeholder die Möglichkeit, sich bei berechtigten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen in der TGW Wertschöpfungskette, direkt an TGW zu wenden.



BEREITSTELLUNG VON ABHILFEMAßNAHMEN

Erlangt TGW Kenntnis von negativen Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt (sowie sonstiges zB wirtschaftskriminelles Verhalten) insbesondere von Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact – werden angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen. Die Bearbeitung eingehender Meldungen bzw. erhaltener Informationen erfolgt im Rahmen der Compliance Organisation und ihrer Prozesse.

Die Abhilfemaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie umfassen unter anderem Ermahnungen, Schulungen, Workshops, Vertragsunterbrechungen, Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, Rücktritt von Verträgen, ordentliche/außerordentliche Kündigung von Verträgen, Schadenersatz, Anzeigen bei Behörden, etc. Es obliegt der verantwortlichen Geschäftsführung, die empfohlenen Maßnahmen abzuwägen und für geeignete Abhilfe zu sorgen.

Zur Bewältigung gegenständlicher und zukünftiger Herausforderungen unterliegt das gegenständliche Integrity Management einer regelmäßigen Evaluierung und erforderlichen Anpassungen. Die Berücksichtigung relevanter Veränderungen in unserem Umfeld ist essenziell für ein erfolgreiches Übernehmen von Verantwortung.

COMPLIANCE BEI TGW – MIT HERZ UND HIRN



Jörg Scheithauer
CFO

Harald Schröpf
CEO

Christoph Wolkerstorfer
CSO